

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2205

vom

24. Juli 1979

Aufnahme des Fachwerkhauses Lützelbachweg 17 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das kleine Fachwerkhaus liegt am äussersten Nordwestende des Dorfkerns und schliesst die malerische Gruppe der Fachwerkhäuser am Lützelbachweg ab.

Das Häuschen dürfte aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts stammen, jedenfalls figuriert es bereits auf dem Uebersichtsplan der Gemeinde Allschwil aus den Jahren 1826/27. Das Häuschen steht in der zeilenartigen Ueberbauung traufständig zum Lützelbachweg. Es ist eingeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt, wobei auf der Nordseite ein eigenartiger Absatz angehängt ist, der nach vorne als ein Stück Fachwerkmauer in Erscheinung tritt. Die Fenster sind sehr verschieden und unregelmässig verteilt, und der Eingang liegt unter einem Vordach, das durch einen Rücksprung in der Hausecke entstanden ist.

Das relativ kleine Tagelöhnerhäuschen besitzt keinen Oekonomie-
teil und bestand ursprünglich nur aus zwei Zimmern. Durch die Freilegung des Fachwerks und durch die Restaurierung des ganzen Gebäudes hat es wieder sein ursprüngliches Aussehen erhalten. Dadurch ist es zu einem wichtigen Abschluss der bereits restaurierten Häuser dieser Gebäudegruppe geworden. Taunerhäuschen in diesem Kleinstformat sind in Allschwil äusserst selten. Sie gehören jedoch zum Ortsbild, das aus eigenwilligen und stark individuell geprägten Haustypen zusammengesetzt ist. Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass dieses Merkmal die historischen Ortskerne von den neuzeitlichen Ueberbauungen unterscheidet, und sie deshalb so wertvoll macht, weil heute derart individuelle Ueberbauungen nicht mehr möglich sind.

Die Besitzerin der Liegenschaft Lützelbachweg 17, [REDACTED]
[REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unters-
chutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Fachwerkhaus Lützelbachweg 17 in Allschwil,
gelegen auf Parzelle Nr. 532, ist gestützt auf § 9
der Verordnung betreffend den Natur- und Heimat-
schutz vom 30. April 1964 in das Inventar der ge-
schützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können
mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes
für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zu-
stellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Be-
schwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen
Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 17,4123 Allschwil
Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Der 2. Landschreiber:

